



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 44 vom 23. Mai 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft

vom 12. April 2023

Das Präsidium der Universität hat am 11. Mai 2023 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 12. April 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem erziehungswissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Hauptfachstudiengang an der Universität Hamburg oder an einer anderen Universität oder

1.2 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudiengang an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder

1.3 ein im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erfolgreich absolviertes erziehungswissenschaftliches oder bildungswissenschaftliches Nebenfachstudium an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder

1.4 ein Fachhochschulabschluss in einem pädagogischen Studiengang.

Bewerberinnen und Bewerber nach 1.4 müssen zudem den erfolgreichen Abschluss folgender oder inhaltlich vergleichbarer Module nachweisen:

- Modul in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Grundlagen der Erziehungswissenschaft; Psychische Bedingungen und Prozesse in Bildung und Erziehung; Geschichte, Theorien und gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation),
- Modul in dem Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik/Kinder- und Jugendbildung oder Behindertenpädagogik,
- Modul in erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden.

2. Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/Multilingual Educational Linguistics

Für den Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/Multilingual Educational Linguistics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

2.1 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule oder

2.2 ein im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgreich absolviertes Nebenfachstudium der Erziehungswissenschaft oder eines vergleichbaren Studienganges oder

2.3 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudiengang der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule oder

2.4 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer modernen Philologie mit sprachwissenschaftlicher Profilbildung im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder vergleichbaren Kenntnissen an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule.

Englische Sprachkenntnisse, die Verständnis und Umgang mit der Fachliteratur und erfolgreiche Belegung von englischsprachigen Veranstaltungen gewährleisten. Diese Kenntnisse im Umfang von fünf Jahren Schulunterricht müssen durch das Schulzeugnis oder in gleichwertigen Testaten vorgewiesen werden.

3. Masterstudiengang Higher Education

Für den Masterstudiengang Higher Education bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

3.1 ein Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 LP in einem Studiengang mit einem erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlichen, psychologischen, geisteswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Hauptfach bzw. in einem äquivalenten Studiengang oder

3.2 ein erster berufsqualifizierender Fachhochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 LP in einem pädagogischen, psychologischen oder soziologischen Studiengang oder

3.3. ein Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 LP in einem Studiengang mit einem erziehungswissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Nebenfach im Umfang von mindestens 30 LP oder

3.4 ein Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 LP in einem Studiengang und einem hochschuldidaktischen Zertifikat mit einem Umfang von mindestens 100 Arbeitseinheiten.

Englische Sprachkenntnisse, die Verständnis und Umgang mit der Fachliteratur und erfolgreiche Belegung von englischsprachigen Veranstaltungen gewährleisten. Diese Kenntnisse im Umfang von fünf Jahren Schulunterricht müssen durch das Schulzeugnis oder in gleichwertigen Testaten vorgewiesen werden.

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

4. Weiterbildender Masterstudiengang Integrative Lerntherapie

Für den Weiterbildenden Masterstudiengang Integrative Lerntherapie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

4.1 Ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule mit mindestens 180 LP. Einschlägig ist ein Studienabschluss der Fächer Erziehungswissenschaft, Psychologie, der Lehrämter oder der Sozialpädagogik oder ein weiterer, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem anvisierten Berufsbild steht.

4.2 In der Regel mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

4.3 Zum Studium berechtigt ist auch, wer abweichend von der Voraussetzung unter 4.1 die Eingangsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Integrative Lerntherapie nach 4.4 erfolgreich absolviert hat.

4.4 Eingangsprüfung

4.4.1 Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer die besondere Zugangsvoraussetzung nach 4.2 erfüllt.

4.4.2 Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang benötigt werden, denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.

4.4.3 Kriterien, anhand derer die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation festgestellt wird, sind:

- a) die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- b) das Vermögen, studienbezogene Inhalte schriftlich und mündlich zu präsentieren sowie
- c) das Vermögen, realistische Bezüge zum Berufsbild herzustellen.

4.4.4 Mit der Prüfung zeigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Sachverhalte zu präsentieren. Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die schriftliche Prüfung wird in der Regel in Form einer Klausur absolviert. Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert. Die Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Beide Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die Gesamtnote beider Teile mindestens ausreichend ist. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund den Prüfungstermin versäumt. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Daraufhin wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Dazu wird innerhalb von zwei Monaten eine Wiederholungsprüfung angeboten.

4.4.5 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg (AWW). Die Eingangsprüfung wird von mindestens zwei Lehrenden des Studiengangs durchgeführt.

4.5 Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

5. Weiterbildender Masterstudiengang Pädagogik bei Behinderung

Für den Weiterbildenden Masterstudiengang Pädagogik bei Behinderung bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

5.1 Ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule mit mindestens 240 LP. Einschlägig ist ein Studienabschluss der Fächer Erziehungswissenschaft, Psychologie, der Lehrämter oder der Sozialpädagogik oder ein weiterer, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem anvisierten Berufsbild steht.

5.1.1 Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums weniger als die nach Abs. 5.1 geforderten Leistungspunkte, aber mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) erworben, kann die Auswahlkommission eine Bewerberin bzw. einen Bewerber zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Abs. 5.1 vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Ein vergleichbares Qualifikationsniveau wird insbesondere in Fällen angenommen, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber weitere Studienzeiten mit sonderpädagogischen Bezügen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte nachweisen kann.

5.2 Mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem behindertenpädagogischen Arbeitsfeld; die Berufserfahrung kann auch durch ein erfolgreich abgeschlossenes sonderpädagogisches Referendariat nachgewiesen werden.

5.3 Zum Studium berechtigt ist auch, wer abweichend von der Voraussetzung unter 5.1 die Eingangsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pädagogik bei Behinderung nach 5.4 erfolgreich absolviert hat.

5.4 Eingangsprüfung

5.4.1 Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer die besondere Zugangsvoraussetzung nach 5.2 erfüllt.

5.4.2 Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang benötigt werden, denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.

5.4.3 Kriterien, anhand derer die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation festgestellt wird, sind:

- a) die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- b) das Vermögen, studienbezogene Inhalte schriftlich und mündlich zu präsentieren sowie
- c) das Vermögen realistische und innovative Bezüge zum Berufsbild herzustellen.

5.4.4 Mit der Prüfung zeigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Sachverhalte zu präsentieren. Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die schriftliche Prüfung wird in der Regel in Form einer 120-minütigen Klausur absolviert. Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert. Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 14 der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft für weiterbildende Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) bzw. Master of Science (M.Sc.) vom 11. April 2018 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren PO) bewertet. Beide Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die Ge-

samtnote beider Teile mindestens ausreichend ist. Bezüglich Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten die Regelungen gemäß § 15 und § 16 der PO. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Dazu wird innerhalb von zwei Monaten eine Wiederholungsprüfung angeboten.

5.4.5 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Auswahlkommission. Die Eingangsprüfung wird von mindestens zwei Lehrenden des Studiengangs durchgeführt.

5.5 Die Auswahlkommission ist personalidentisch mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 6 PO und entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 23. Mai 2023
Universität Hamburg